

Anhang 2: Zu übermittelnde Mindestangaben für Ziegen und Schafe

<b>TEIL 1: INFORMATIONEN ZUM BETREIBER UND BETRIEBSTIERARZT</b>	
Feld in dem INK-Formular (allgemeines Muster)	Anzugebende Daten
Name des Betreibers	Führen Sie den Namen des Viehhalters oder des Händlers der Tiere an.
Bestandsnummer	Geben Sie die Bestandsnummer an.
Kontrollierte Unterbringung für diesen Bestand (Trichinen (nur Schweine))	Bei Schafen und Ziegen nicht anwendbar.
Zugang zu einem Auslauf im Freien	Bei Schafen und Ziegen nicht anwendbar.
Name + Anschrift + Telefonnummer des Tierarztes (wenn er nicht der Betriebstierarzt des Bestands ist)	Geben Sie immer den Namen, die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des Tierarztes an, der in dem Herkunftsbetrieb für die Tiere zuständig ist (unabhängig davon, ob die Tiere aus Belgien oder aus dem Ausland stammen).
<b>TEIL 2: INFORMATIONEN ZU DEN FÜR DIE SCHLACHTUNG BESTIMMTEN TIEREN</b>	
Tierart	Geben Sie „Ziege“ oder „Schaf“ an.
Anzahl der Tiere, auf die sich das INK-Dokument bezieht	Führen Sie die Anzahl der zum Schlachthof verbrachten Tiere an, für die die betreffenden INK gelten.
Gesundheitszustand der Tiere während des Zeitraums vor der Schlachtung	Kreisen Sie „Ja“ oder „Nein“ ein. Zeitraum vor der Schlachtung = 28 Tage vor der Schlachtung. Wenn Sie mit „Nein“ antworten, müssen Sie nähere Angaben in dem Feld des Teils 3.2 „BESONDERE ZU MELDENDE BEMERKUNGEN“ machen.
Auf dem Identifizierungsmittel angegebener individueller Identifizierungscode	Geben Sie die einmalige Nummer der Ohrmarke aller Tiere an, für die die betreffenden INK gelten. Für Schlachtlämmer*: Geben Sie die Bestandsnummer an (wie sie auf der (blauen) Bestandsohrmarke angeführt ist). *Schlachtlamm: Schafe und Ziegen, die vor Vollendung des zwölften Lebensmonats <b>unmittelbar</b> in einen Schlachthof verbracht werden sollen (Delegierte Verordnung (EU) 2035/2019, Art. 45.1)
<b>TEIL 3: IM RAHMEN DER SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE DURCHGEFÜHRTE ANALYSEN und BEHANDLUNGEN</b>	
<b>1. ALLGEMEINE TABELLE</b>	
Mortalität – %	Die Meldung von Sterbefällen betrifft nur Tiere, die in Gruppen gemästet werden (Mastlämmer), und bezieht sich auf die gesamte Mastperiode (vom Absetzen bis zur Schlachtung).  Für die Meldepflicht gelten die folgenden Schwellenwerte:

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• für Partien bestehend aus 1 bis 20 Tieren: Meldung ab 2 Todesfällen während der gesamten Mastperiode (vom Absetzen bis zur Schlachtung);</li> <li>• für Partien bestehend aus 21 bis 99 Tieren: Meldung ab 3 Todesfällen während der gesamten Mastperiode;</li> <li>• für Partien ab 100 Tieren: Übersteigt die Mortalitätsrate der gesamten Partie 3 % während der gesamten Mastperiode, muss dies dem Schlachthof gemeldet werden.</li> </ul> <p>N.B.: Eine Partie ist eine Gruppe von Tieren, die zum Zwecke der Mast gehalten werden.</p> <p>Bei Überschreitung der Mortalitätsrate wird angeraten, den Tierarzt hinzuziehen und Laboranalysen vorzunehmen, um die Ursache des Problems zu ermitteln. In diesem Fall müssen die Befunde dieser Laboranalysen (Diagnose) auch dem Schlachthof notifiziert werden.</p>
Art der Analyse	<p>Es geht nur um die Analysen, die Parameter betreffen, die potenziell einen Einfluss auf die Sicherheit der Nahrungsmittelkette haben.</p> <p>Die Analyse auf die im Nachstehenden genannten Krankheitserreger ist im Rahmen der Meldung von Informationen zur Nahrungsmittelkette an den Schlachthof nicht verpflichtend. Wurden jedoch Analysen durchgeführt, müssen die Befunde dieser Analysen dem Schlachthof mitgeteilt werden.</p> <p>Im Nachstehenden finden Sie eine nicht erschöpfende Liste relevanter Krankheitserreger, die auf den Menschen übertragbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bakterien: <i>Mycobacterium bovis</i> (Tuberkulose), <i>Brucella</i> spp. (Brucellose), <i>Salmonella</i> spp., <i>Escherichia coli</i> (zoonotisch), <i>Yersinia enterocolitica</i>, <i>Yersinia pseudotuberculosis</i>, <i>Campylobacter</i> spp, <i>Coxiella burnetii</i>, <i>Listeria monocytogenes</i>, <i>Bacillus anthracis</i>, Toxine von <i>Clostridium botulinum</i>, <i>Staphylococcus aureus</i> (einschließlich MRSA), <i>Clostridium perfringens</i> Träger des CPE-Gens, Chlamydia</li> <li>- Parasiten: <i>Toxoplasma gondii</i>, <i>Cryptosporidium parvum</i>, <i>Giardia intestinalis</i></li> </ul>

	- Unkonventionelle übertragbare Erreger: BSE.
Ergebnisse und Schlussfolgerungen	<p>Geben Sie die Befunde der Laboranalysen (z. B. im Rahmen von Überwachungsprogrammen oder vom Tierarzt vorgenommenen Untersuchungen) zur Feststellung von Krankheitserregern, chemischen Stoffen und Kontaminanten (z. B. Dioxin, Cadmium) an.</p> <p>Es geht nur um die Ergebnisse der Analysen, die Parameter betreffen, die potenziell einen Einfluss auf die Sicherheit der Nahrungsmittelkette haben.</p> <p>Der Tierarzt kann Ihnen dabei helfen, zu entscheiden, ob die Analyseergebnisse von Relevanz sind und mitgeteilt werden sollten.</p>
Bei Behandlung: Grund der Behandlung (z. B. Krankheit)	Führen Sie die Krankheiten und / oder Symptome an, die die Behandlung rechtfertigen.
Bei Behandlung: Datum der Behandlung (von / bis)	<p>Geben Sie das Datum des Behandlungsbeginns und das Datum des Behandlungsendes an.</p> <p>Für in Gruppen gemästete Tiere (Mastlämmer): die gesamte Mastperiode (vom Absetzen bis zur Schlachtung).</p> <p>Für einzeln gehaltene Tiere: der Zeitraum von 28 Tagen vor der Schlachtung.</p> <p>Gilt für die verabreichten Arzneimittel jedoch eine Wartezeit von mehr als 28 Tagen, entspricht die Dauer des Meldezeitraums folglich der Wartezeit des Arzneimittels + 14 Tage.</p>
Bei Behandlung: Verwendete Arzneimittel oder Arzneifuttermittel	Geben Sie die Namen aller verabreichten Arzneimittel und aller Arzneifuttermittel (einschließlich Antiparasitika) an, mit denen eine obligatorische Wartezeit einhergeht und die in dem vorerwähnten Zeitraum verabreicht wurden.
Bei Behandlung: Wartezeit	Geben Sie die Dauer der Wartezeiten an (in Tagen).
<b>2. SPEZIFISCHE ZU MELDENDE INFORMATIONEN</b>	
<p><b><u>A. Gesundheitszustand der Tiere</u></b></p> <p>Wenn Sie auf die Frage „Sind die Tiere gesund?“ mit „Nein“ geantwortet haben (siehe weiter oben):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Führen Sie die Krankheitsanzeichen und Beschwerden an, die bei den zur Schlachtung angelieferten Tieren festgestellt wurden, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> <li>- allgemeine klinische Anzeichen (Kraftlosigkeit, Abmagerung, Appetitlosigkeit, Wachstumsverzögerung...);</li> </ul> </li> </ul>	

- neurologische Störungen (Lähmungen, Gleichgewichtsstörungen...);
  - Atembeschwerden (beschleunigte Atmung, Nasenausfluss, Husten bei mehreren Tieren...);
  - Bewegungsstörungen (Hinken, geschwollene Gelenke...);
  - Hautläsionen (Abszesse, Verletzungen, Fellverlust, Tumore...);
  - Verdauungsstörungen (Diarrhö...);
  - Aborte bei mehreren Tieren oder Anstieg der Anzahl der Aborte;
  - Mastitis;
  - Rückgang der Produktion (Rückgang der täglichen Gewichtszunahme, Abnahme der Milchproduktion...);
  - Mortalität innerhalb des Haltungsbetriebs.
- Sofern diese bekannt sind, geben Sie die Diagnosen und/oder Krankheitserreger an (z. B. anhand von im Rahmen eines Zoonosen-Monitorings durchgeführten Analysen ermittelt).

Wann müssen mehr Informationen über die Krankheitsanzeichen mitgeteilt werden?

- Für in Gruppen gemästete Tiere (Mastlämmer): Krankheitsfälle, die eine Gruppenbehandlung erforderlich machten;
- für einzeln gehaltene Tiere (z. B. Zuchtmutterschaf): jeder Krankheitsfall.

Diese Informationen müssen zwingend angegeben werden, wenn die Krankheitsanzeichen/-fälle für die folgenden Tiere festgestellt wurden/aufgetreten sind:

- für in Gruppen gemästete Tiere (Mastlämmer): während der gesamten Mastperiode (vom Absetzen bis zur Schlachtung);
- für Tiere, die nicht in Mastgruppen gehalten werden: während des gesamten Lebens der Tiere.

Der Tierarzt kann Ihnen im Rahmen seines Auftrags und aufgrund seiner Kenntnisse bezüglich der betrieblichen Vorgeschichte dabei helfen, zu entscheiden, welche Informationen im Rahmen der Sicherheit der Nahrungsmittelkette erwähnt werden müssen.

Achtung: Es ist verboten, Tiere, die Krankheitsanzeichen zeigen oder im Verdacht stehen, krank zu sein, zum Schlachthof zu befördern.

**B. Einschlägige Ergebnisse früherer Schlachttier- und Schlachtkörperuntersuchungen von Tieren aus demselben Betrieb, die von den Schlachthöfen mitgeteilt wurden**

Es ist nicht nötig, den Schlachthofbetreibern diese Informationen mitzuteilen, wenn der betreffende Betreiber bereits über diese Informationen verfügt (z. B. im Rahmen einer laufenden Vereinbarung oder eines Qualitätssicherungssystems) oder wenn der Erzeuger erklärt, dass es keine relevanten Informationen gibt, die mitgeteilt werden müssten.

Ist sich der Viehhalter in Bezug auf die anzuführenden Ergebnisse von Schlachttier- und Schlachtkörperuntersuchungen nicht sicher, muss er seinen Betriebstierarzt oder, falls es keinen gibt, den Tierarzt, der für gewöhnlich für die Tiere zuständig ist, um Hilfe bitten.

**C. K.E. vom 27. Februar 2013**

Geben Sie gegebenenfalls Folgendes an: „Der Herkunftsbetrieb der Tiere ist einer verstärkten Kontrolle gemäß dem Königlichen Erlass vom 27. Februar 2013 unterworfen.“

Unterschrift des Betreibers	Auf elektronischem Wege übermittelte INK müssen nicht unterzeichnet werden. Nur INK in Papierform müssen in dem dafür vorgesehenen Feld in Anhang 8 unterschrieben werden.
Datum	Geben Sie das Datum an, an dem Sie das Formular ausgefüllt haben.